

Vereinbarung

zwischen dem

Collegium generale der Universität Bern

und der

Leitung der Universität Bern

1. Grundlage der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf der Basis der Beauftragung des Collegium generale durch den Senat der Universität Bern mit der Universitätsleitung abgeschlossen.

2. Rechtliche Grundlagen

Universität:

Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen, namentlich:

Universitätsgesetz (UniG) vom 5. September 1996, Art. 39, Abs. 1 Bst. m; Universitätsstatut (UniSt) vom 7. Juni 2011, Art. 14.

Collegium generale:

Reglement für das Collegium generale der Universität Bern vom 9. November 1998
Die Prüfungsreglemente der Fakultäten der Universität Bern

3. Übergeordnete Zielsetzungen

Leitbild des Collegium generale vom März 2014
Ziele und Vorgaben des Regierungsrates

4. Auftrag in der Lehre

Gefässe und Ziele

Das Collegium bietet pro Jahr mindestens eine inter- oder transdisziplinäre Vorlesungsreihe für Studierende aller Fachrichtungen der Universität Bern an.

Die Vorlesungsreihen fördern die transdisziplinäre und die kulturelle Kompetenz der Studierenden und Dozierenden und vermitteln auch einem weiteren Publikum allgemeinbildende Einblicke in die wissenschaftliche Arbeit.

Inhalte

Die Themenwahl für die Vorlesungsreihen erfolgt durch das Collegium generale, die inhaltliche Ausarbeitung durch Dozierende unterschiedlicher Fachrichtungen in einer vom Collegium generale eingesetzten Subkommission (vgl. Reglement und Leitbild des Cg).

Anrechenbarkeit

Die Vorlesungsreihen (Vorlesungen mit anschliessender Diskussion) werden den Studierenden, deren Studienplan dies zulässt, mit ECTS-Punkten als freie Leistung im Bachelor-Studium angerechnet, sofern sie die dazugehörige Leistungskontrolle bestanden haben. Über die genaue Anzahl der anrechenbaren ECTS-Punkte entscheidet das Präsidium des Collegium generale gemäss den Richtlinien der CRUS. Dieser Entscheid ist der Universitätsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

Leistungskontrolle

Die Verantwortung für die Leistungskontrolle liegt bei einer/einem prüfungsberechtigten Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Bern, welche/welcher an der Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Vorlesungsreihe beteiligt ist. Sie/Er wird durch das Collegium generale bestimmt. Die Geschäftsführung des Collegium generale ist verantwortlich für die Notenmeldungen an die Dekanate. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten wird das elektronische Prüfungsverwaltungssystem KSL für die Verwaltung der freien Leistungen eingesetzt.

Rechtliche Grundlage für die Durchführung der Leistungskontrolle ist jeweils das Prüfungsreglement derjenigen Fakultät, welcher die/der Prüfungsverantwortliche der Vorlesungsreihe angehört. Im Streitfall zuständiges Organ ist die Dekanin/der Dekan der entsprechenden Fakultät.

5. Verantwortung für die wissenschaftlichen Bereiche des Collegium generale

Für die wissenschaftlichen Bereiche verantwortlich ist das Präsidium des Collegium generale. Die Zusammensetzung des Präsidiums ist geregelt durch Art. 5 des Reglements des Collegium generale vom 9. November 1998 (vgl. Ziff. 2 dieser Vereinbarung).

6. Administrative Zuordnung der Mitarbeitenden

Die Universitätsleitung bestimmt über die administrative Zuordnung der Mitarbeitenden des Collegium generale.

7. Qualitätskontrolle / Evaluation

Die Vorlesungsreihen des Collegium generale werden in einem gemeinsam bestimmten geeigneten Rahmen evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden in einem Gespräch erörtert.

8. Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 22.02./02.03.2007. Die Vereinbarung gilt grundsätzlich für eine Dauer von vier Jahren. Sie kann bei gegenseitigem Einverständnis der Parteien jeweils für weitere vier Jahre verlängert werden. Eine Kündigung der Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr auf das Ende eines akademischen Jahres erfolgen.

28. 10. 15
Bern,

Für die Universitätsleitung

M. Täuber

Prof. Dr. Martin Täuber
Rektor

Bern, 9. 11. 15

Für das Collegium generale

J. Hulliger

Prof. Dr. Jürg Hulliger
Präsident